



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
28. Mai 2029

Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit	3
2. Reisedokumente	3
2.1. Rechtswirkung	5
2.2. Gültigkeitsdauer	5
3. Verfahren.....	6
3.1. Gesuchstellung	6
3.2. Gesuchserfassung	7
3.3. Erfassung der biometrischen Daten	8
3.3.1. Terminvergabe und Terminverwaltung	8
3.3.2. Erfassung von Gesichtsbild und Fingerabdruck	8
3.4. Verweigerung	8
4. Verlust	9
5. Ersatz	10
6. Entzug	10
7. Gebühren.....	10
8. Datenschutz.....	11
9. Spezialfälle	11
9.1. Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler.....	11
9.2. Pflegekinder.....	12
10. Inkrafttreten	12

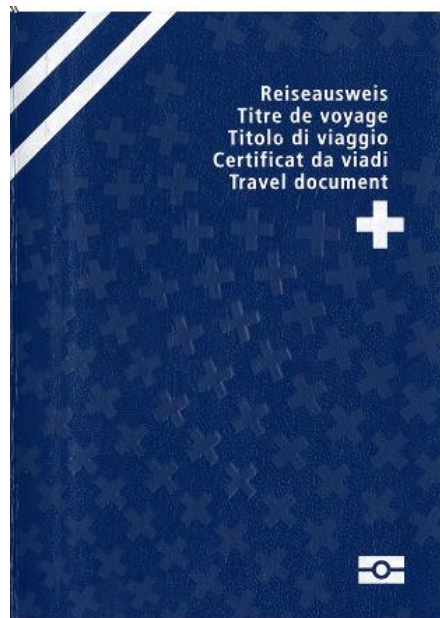
1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Ausstellung von Reisedokumenten an ausländische Personen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5). Ausländerinnen und Ausländer, die ein Reisedokument beantragen wollen, müssen beim Migrationsamt persönlich vorsprechen und ein Gesuch einreichen. Das SEM entscheidet anschliessend über das Gesuch um Ausstellung eines Reisedokuments für ausländische Personen.

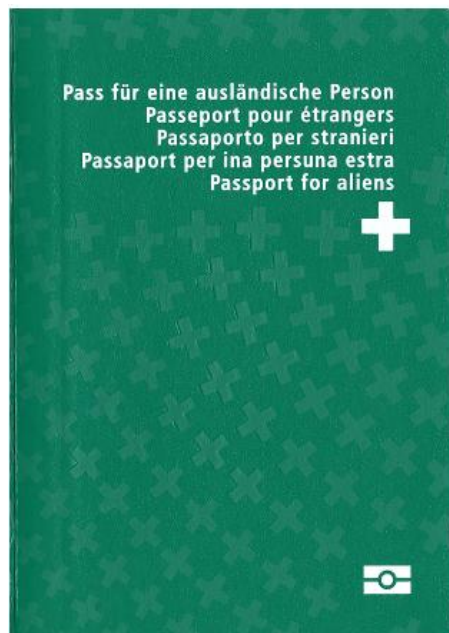
2. Reisedokumente

Das SEM stellt gemäss Art. 1 RDV i.V.m. Art. 59 AIG die folgenden Dokumente aus:

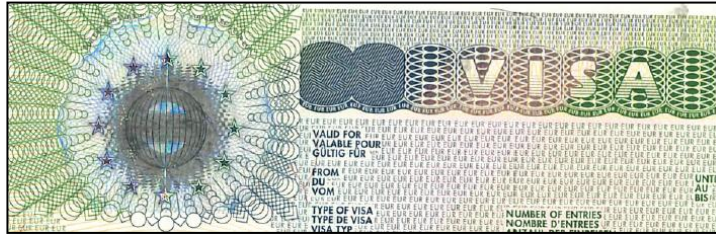
- Reiseausweise für Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.



- Pässe für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) von der Schweiz als Staatenlose anerkannt sind.
- Pässe für Ausländerinnen und Ausländer, die schriftenlos sind (Art. 10 RDV) und eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben (Art. 59 Abs. 2 lit. c AIG und Art. 4 Abs. 2 lit. a RDV).
- Pässe für schriftenlose asylsuchende, schutzbedürftige oder vorläufig aufgenommene Personen (Art. 10 RDV), wenn das SEM eine Rückreise in die Schweiz nach Art. 9 RDV bewilligt (Art. 4 Abs. 2 lit. b RDV).
- Pässe für asylsuchende Personen oder rechtskräftig abgewiesene asylsuchende Personen zur Vorbereitung ihrer Ausreise aus der Schweiz oder zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat (Art. 4 Abs. 2 lit. c RDV).



- Reiseersatzdokumente für ausländische Personen für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Art. 66a oder 66a^{bis} StGB oder Art. 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes (Art. 6 RDV).
- Rückreisevisa für Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen, welche im Besitz eines gültigen Reisedokuments ihres Heimat- oder Herkunftsstaates sind, wenn Reisegründe vorliegen (Art. 9 RDV).



Das SEM kann zudem eine Bewilligung zur Wiedereinreise in Form eines Rückreisevisums ausstellen (Art. 1 Abs. 2 RDV, Art. 7 Abs. 2, RDV).

2.1. Rechtswirkung

Bei den vom SEM ausgestellten Reisedokumenten handelt es sich um ausländerrechtliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden (Art. 12 Abs. 1 RDV).

Wer einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder einen Pass für eine ausländische Person besitzt, ist während der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, sofern die vor Reiseantritt bestehende Aufenthaltsbewilligung bzw. vorläufige Aufnahme nicht zwischenzeitlich erloschen ist (Art. 12 Abs. 2 RDV).

Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat (Art. 12 Abs. 3 RDV).

2.2. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Reisedokumente richtet sich nach Art. 13 RDV.

Reiseausweis für Flüchtlinge und Pass für eine ausländische Person: Für Personen nach Art. 4 Abs. 1 RDV, wenn die betroffenen Personen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben	zehn Jahre	
Reiseausweis für Flüchtlinge und Pass für eine ausländische Person: Für Personen nach Art. 4 Abs. 1 RDV, wenn die betroffenen Personen im Zeitpunkt der	fünf Jahre	

Gesuchseinreichung das 18. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben		
Pass für Staatenlose und schriftenlose Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung	fünf Jahre	
Pass für schriftenlose Personen mit S-, F- oder N-Ausweis bei Vorliegen von Reisegründen nach Art. 9 RDV	zehn Monate	Dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach Abschluss der erlaubten Reise (Art. 13 Abs. 1 lit. c RDV).
Pass für asylsuchende Person oder rechtskräftig abgewiesene asylsuchende Person zur Vorbereitung ihrer Ausreise aus der Schweiz oder zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat		Dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach erfolgter Einreise in den Zielstaat (Art. 13 Abs. 1 lit. d RDV).
Reiseersatzdokument	Für einmalige Aus-, Rück- oder Einreise	
Rückreisevisum	maximal zehn Monate	

Das SEM kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen, insbesondere wenn die ausländische Person eine Aufenthaltsbewilligung besitzt oder in einem anderen Staat Wohnsitz nehmen will (Art. 13 Abs. 3 RDV). Die Gültigkeitsdauer eines Reisedokumentes kann nicht verlängert werden (Art. 13 Abs. 4 RDV).

3. Verfahren

3.1. Gesuchstellung

Die ausländische Person muss zwingend persönlich am Schalter des Migrationsamts vorsprechen (Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 RDV). Minderjährige müssen in Begleitung eines Elternteils sein, welcher das Sorgerecht besitzt. Entmündigte Personen müssen in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung sein. Mit ihrer Unterschrift haben sie die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen (Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 3 RDV). Die ausländische Person hat sich bei der Gesuchstellung

mittels Ausländerausweis (Original) oder falls vorhanden mittels eines Reisedokuments (Original) zu identifizieren.

Wird ein Gesuch um Ersatz für ein abgelaufenes Reisedokument gestellt, so muss die gesuchstellende Person dieses dem Migrationsamt zuhänden des SEM abgeben (Art. 14 Abs. 1 RDV). Das Gesuch ist aufgrund anhaltend hoher Gesuchseingänge wenn möglich drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokuments beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 RDV).

3.2. Gesuchserfassung

Das Migrationsamt erfasst das Gesuch in der Datenbank des Informationssystems zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Bewilligungen zur Wiedereinreise an Ausländerinnen und Ausländer (ISR). Zu diesem Zweck werden aus der Datenbank ZEMIS die persönlichen Daten der gesuchstellenden Person entnommen.

Die erforderlichen Daten umfassen:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Adresse
- Grösse
- Vorname und Name der Eltern
- Ledigname der Eltern
- Unterschrift, Dossiernummer und Personennummer.

Das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke werden zu einem späteren Zeitpunkt entnommen. Das Gesuch und die erhobenen Daten werden elektronisch an das SEM weitergeleitet (Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 RDV). Gleichzeitig wird der antragsstellenden Person ein Merkblatt des Migrationsamts abgegeben, worin das weitere Vorgehen erklärt wird, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung der biometrischen Daten.

Das SEM stellt nach positivem Ausgang der Gesuchsprüfung der gesuchstellenden Person eine Rechnung zu.

Nach Entrichtung dieser Gebühren innerhalb von 30 Tagen fordert das SEM die ausländische Person schriftlich auf, innerhalb von 14 Tagen einen Termin beim Migrationsamt zwecks Erfassung der biometrischen Daten zu vereinbaren.

3.3. Erfassung der biometrischen Daten

3.3.1. Terminvergabe und Terminverwaltung

Die antragsstellende Person vereinbart Schreiben des SEM mit dem Migrationsamt telefonisch einen Termin zwecks Erfassung der biometrischen Daten (Telefonnummer: 043 259 88 40). Die Terminreservation erfolgt durch das Migrationsamt. Es erfolgt keine schriftliche Terminbestätigung.

3.3.2. Erfassung von Gesichtsbild und Fingerabdruck

Das Migrationsamt erstellt von der gesuchstellenden Person eine digitale Fotografie (Art. 16 Abs. 1 RDV). Die Anforderungen an die Fotografie werden vom Bundesamt für Polizei (Kriterien für die Aufnahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten) festgelegt.

Das Migrationsamt erfasst digital zwei Fingerabdrücke in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst (Art. 16 Abs. 2 RDV).

Das Migrationsamt übermittelt den erfassten Datensatz mit den biometrischen Daten elektronisch dem SEM zwecks Freigabe zur Produktion des Reisedokumentes.

3.3.2.1. Ausnahmen von der Erfassung

Für die Ausstellung von Identitätsausweisen und Reiseersatzdokumenten müssen keine biometrischen Daten erfasst werden.

Bei Kindern unter 12 Jahren werden keine Fingerabdrücke erfasst. Die Fingerabdrücke sind ebenfalls nicht zu erfassen, wenn die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist (Art. 16 Abs. 3 RDV).

Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind (durch ärztliches Zeugnis zu belegen), nicht erfasst werden, wird ein Reisedokument mit verkürzter Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren (Art. 16 Abs. 4 RDV).

3.4. Verweigerung

Das SEM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisvisums gemäss Art. 19 Abs. 1 RDV, wenn:

- die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder einer entmündigten ausländischen Person ihre Einwilligung nicht erteilt; sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so genügt die Einwilligung eines sorgeberechtigten Elternteils; kann die Zustimmung des andern Elternteils aus den

Umständen nicht ohne weiteres vermutet werden, so ist sie ebenfalls einzuholen;

- die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums einer Verfügung widersprechen würde, die von einer schweizerischen Behörde gestützt auf Bundesrecht oder kantonales Recht ergangen ist;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verübt ist;
- die ausländische Person mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt ist;
- die ausländische Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Verhaftung ausgeschrieben oder im Schengener Informationssystem (SIS) aufgeführt ist;
- die dem bisherigen Aufenthaltsstatus der ausländischen Person zugrunde liegende vorläufige Aufnahme, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht mehr gültig ist.

Geht aus einem Gutachten oder aus einem Gerichtsurteil hervor, dass die ausländische Person ihr altes Reisedokument gefälscht, verfälscht oder Unberechtigten zum Gebrauch überlassen hat, so verweigert das SEM die Ausstellung eines neuen Reisedokuments oder eines neuen Rückreisevisums während höchstens zwei Jahren (Art. 19 Abs. 2 RDV).

4. Verlust

Der Verlust des Reisedokuments ist sofort nach Feststellung der örtlichen Polizeistelle anzuzeigen. Ist der Verlust im Ausland erfolgt, so ist er zusätzlich der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu melden. Diese leitet die Verlustmeldung an das SEM weiter (Art. 20 Abs. 2 RDV). Die ausländische Person hat das Reisedokument, dessen Verlust sie gemeldet hat, unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie wieder in dessen Besitz gelangt ist (Art. 20 Abs. 3 RDV).

Das Reisedokument wird mit der Verlustmeldung ungültig. Wiedergefundene Reisedokumente werden der Inhaberin oder dem Inhaber nicht zurückgegeben, sondern dem SEM übergeben, das sie unbrauchbar macht (Art. 20 Abs. 4 RDV). Der Verlust des Reisedokuments wird durch die zuständige örtliche Polizeistelle in das RIPOL eingegeben, wenn der Verlust im Inland erfolgt ist oder durch das Bundesamt für Polizei aufgrund einer Verlustmeldung des SEM, wenn der Verlust im Ausland erfolgt ist (Art. 20 Abs. 5 RDV).

5. Ersatz

Im Falle eines Verlusts wird ein Reisedokument nur ersetzt, wenn die ausländische Person eine polizeiliche Verlustanzeige vorlegt (Art. 21 Abs. 1 RDV). Unbrauchbar gewordene Reisedokumente werden nur gegen deren Rückgabe ersetzt (Art. 21 Abs. 2 RDV).

6. Entzug

Das SEM entzieht ein schweizerisches Reisedokument gemäss Art. 22 Abs. 1 RDV, wenn:

- seine Inhaberin oder sein Inhaber die Voraussetzungen für dessen Ausstellung nicht mehr erfüllt;
- die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder einer entmündigten ausländischen Person ihre Einwilligung widerruft. Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so ist entsprechend der Regelung in Art. 19 Abs. 1 lit. a RDV vorzugehen;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil seine Inhaberin oder sein Inhaber in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil seine Inhaberin oder sein Inhaber von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verbüsst ist;
- aus einem Gutachten oder aus einem Gerichtsurteil hervorgeht, dass die ausländische Person oder eine Drittperson das Reisedokument gefälscht, verfälscht, oder Unberechtigten zum Gebrauch überlassen hat;
- seine Gültigkeit abgelaufen ist.

Entzogene Reisedokumente sind dem SEM innert 30 Tagen zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die entzogenen, aber nicht zurückgegebenen Reisedokumente als verloren. Das SEM meldet sie dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung in das RIPOL (Art. 20 Abs. 2 RDV).

7. Gebühren

Die Ausstellung eines Reisedokuments ist grundsätzlich gebührenpflichtig (Art. 23 Abs. 1 RDV). Die Gebührenansätze sind aus Anhang 2 zur RDV ersichtlich (Art. 23 Abs. 2 und 3 RDV):

	Erwachsene	Kinder
Ausstellung Reisedokument	Fr. 115.–	Fr. 35.–*
Erteilung eines Rückreisevisums	Fr. 80.–	Unter 6 Jahren: gebührenfrei **

		Zwischen 6 und 12 Jahren: Fr. 40.– Ab 13 Jahren: Fr. 80.–
Verlustgebühr für ein Reisedokument nach Art. 1 Abs. 1 lit. a und b RDV	Fr. 100.–	Fr. 100.–

* Kinder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

** gebührenfreie Visumserteilung (Art. 13 Gebührenverordnung AIG; SR 142.209)

Das Migrationsamt erhebt die Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs nach Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 RDV direkt bei der gesuchstellenden Person (Fr. 30.– [Fr. 25.– und Fr. 5.– Porto]). Die Gebühren für die Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke sowie für die Material- und Produktionskosten werden vom SEM bei der gesuchstellenden Person erhoben.

8. Datenschutz

Jede ausländische Person kann beim SEM schriftlich Auskunft verlangen, ob Daten über sie im ISR bearbeitet werden (Art. 25 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1). Die Auskunft erfolgt schriftlich und ist kostenlos. Sie enthält sämtliche im ISR gespeicherten Daten über die Auskunft verlangende Person.

9. Spezialfälle

9.1. Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler

Gemäss Art. 8 RDV benötigen Schülerinnen und Schüler, die an einer Schulreise im Schengen-Raum teilnehmen, weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in die Liste gemäss Anhang zum Beschluss 94/795/JI¹ die als Reisedokument gilt, eintragen.

Es werden lediglich Reisen mit einer Schulklasse akzeptiert. Das Reiseziel und -zeitraum der Reise wird durch die Schulleitung auf der Liste aufgeführt.

Reisen und Ferienlager von Sportvereinen u.ä. können nicht in die Liste aufgenommen werden.

¹ Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. Nov. 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Bst. b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, ABI. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.



Für die Eintragung in der Liste muss ein gültiger Ausländerausweis vorliegen. Ist ein Verlängerungsverfahren hängig, wird der Schüler oder die Schülerin nicht in die Liste eingetragen. Für Schülerinnen und Schüler, die auf der Liste aufgeführt sind, gilt diese direkt als Reisedokument.

9.2. Pflegekinder

Gemäss Art. 9 Abs. 3^{bis} RDV können asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Pflegekinder vom SEM zum Zweck von Reisen ins Ausland ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten, wenn sie in Begleitung reisen. Das SEM entscheidet über die Dauer der Reise.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 28. Mai 2026 in Kraft.